

Telefon: 0 233-40236
Telefax: 0 233-989 40236

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
S-III-WP/S1

**Frauenhäuser in München –
Geltendes Recht einhalten, Kapazitäten ausbauen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01412

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 20-26 / A 00090 vom 29.05.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Weitere Planung der Landeshauptstadt München bezüglich der Ausweitung von Frauenhausplätzen in München
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Die Frauenhausplätze werden weiter ausgebaut; hierbei wird die bestehende Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene und zusätzlich psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen geschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Frauenhaus● Gewalt gegen Frauen● Istanbul-Konvention
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-40236
Telefax: 0 233-989 40236

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
S-III-WP/S1

**Frauenhäuser in München –
Geltendes Recht einhalten, Kapazitäten ausbauen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00090
von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01412

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Antrag vom 29.05.2020 beantragte die Stadtratsfraktion der ÖDP / FW (Anlage), dass der Stadtrat beschließen möge:

„Die Kapazität an dauerhaften Plätzen in Frauenhäusern in München wird im nächsten Jahr auf 0,75 pro 10.000 Einwohner und in den nächsten sechs Jahren auf 1,5 pro 10.000 Einwohner ausgeweitet.“

Der Antrag stellt auf die Anforderungen an Platzkapazitäten ab, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Darstellung der Anforderungen an Platzkapazitäten in Schutzunterkünften, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben und ihre Auswirkung auf die Situation in München sowie ein Sachstandsbericht zu den Planungen des Sozialreferats betreffend den Ausbau der Frauenhausplätze in München.

1 Anforderungen an Platzkapazitäten in Schutzunterkünften, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben und ihre Auswirkung auf die Situation in München

Das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde im Jahr 2018 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist somit geltendes Recht.

Das Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt (Art. 2 Abs.1) und bezeichnet als häusliche Gewalt „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,

unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Artikel 3 b). Der Begriff Frauen umfasst auch Mädchen unter 18 Jahren (Artikel 3 ff.).

Das Gesetz stellt also auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen ab und fasst den möglichen Kreis der Täter*innen sehr weit.

Gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf die Opfer zuzugehen.

Entsprechend der Gesetzeslogik sind also Schutzunterkünfte für Opfer jeglicher Gewalt, insbesondere Frauen und ihre Kinder gefordert.

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV [200806]) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können (Istanbul-Konvention, Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt; Deutscher Bundestag Drucksache 18/12037).

Zum Stand 30.03.2020 waren in München 1.558.511 Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Bezogen auf die Istanbul-Konvention bedeutet das, dass die Landeshauptstadt München 156 Plätze in Frauenhäusern bereitstellen müsste für Frauen und ihre Kinder, die von jeglicher Form von Gewalt betroffen sind. Aktuell hält die Landeshauptstadt München 78 reine Frauenhausplätze vor. Darüberhinaus ist der Ausbau der Frauenhausplätze in Planung. Dazu besteht bereits ein Auftrag aus der Vollversammlung vom 26.07.2017, der das Sozialreferat beauftragt, sich mit dem Thema „Versorgungslücken für von akuter Gewalt betroffene psychisch kranke und/oder suchtkranke Frauen“ zu befassen, Lösungen zu finden und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Sitzungsvorlage Nr, 14-20 / V 07276). Die Planungen gehen davon aus, dass die Größe des Frauenhauses auf maximal 24 Plätze für Frauen (und ihre Kinder) begrenzt sein sollte, um die Einrichtung arbeitsfähig zu halten und nicht zu überlasten. Bei einer Realisierung des geplanten Frauenhauses stünden in München dann 102 reine Frauenhausplätze zur Verfügung.

Des Weiteren bestehen für Frauen (ggf. mit Kindern), die den besonderen Schutz des Frauenhauses nicht mehr benötigen, in München eine Vielzahl von anderen frauenspezifischen Einrichtungen, wo sie untergebracht werden können und Beratung und Unterstützung zur Bewältigung ihrer Situation erhalten. Es sind dies

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Frauen, die über einen hohen Sicherheitsstandard verfügen (rund um die Uhr besetzte Pforte, i. d. R. kein Zutritt für Männer etc.) und mit hoch qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet sind. Insbesondere sind hier zu nennen das Frauenobdach KARLA mit 55 Plätzen für Frauen und ihre Kinder, das Haus AGNES mit 48 Plätzen für alleinstehende Frauen und das Haus für Mutter und Kind an der Bleyerstrasse mit 64 Plätzen für Mütter mit Kindern. Ungefähr die Hälfte der Frauen, die in diesen Einrichtungen leben, haben in ihrem Leben Gewalterfahrungen gemacht, weshalb die Aufarbeitung der erlittenen Gewalt in den Beratungsgesprächen einen hohen Stellenwert hat.

In der Gesamtsumme sind dies 269 Plätze. Reine Frauenhausplätze sind davon 78 Plätze bzw. 102 Plätze, wenn man die in Planung befindlichen 24 Plätze des neuen Frauenhauses miteinrechnet. Die übrigen 167 Plätze bestehen im frauenspezifischen Wohnungslosensbereich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zwar die Landeshauptstadt München für die explizit definierte Zielgruppe der akut von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen „nur“ 78 Frauenhausplätze bereit hält, dass aber für die in der Istanbul-Konvention weit gefasste Zielgruppe der von „allen Formen von Gewalt“ betroffenen Frauen in nicht unerheblichem Umfang weitere geschützte Plätze seit langem zur Verfügung stehen.

2 Aktuelle Situation in München

Die Landeshauptstadt München verfügt über ein breites und sehr differenziertes Hilfenetz für Frauen in Notsituationen. Ein Teil davon sind die Frauenhäuser. Die Landeshauptstadt München finanziert seit 1977 Plätze in Frauenhäusern. Aktuell werden in drei Frauenhäusern 78 Plätze für ausschließlich von Partnerschaftsgewalt (psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt, ausgeübt durch den Ehegatten/Partner/Lebensgefährten) betroffene volljährige Frauen und deren Kinder bereitgehalten. Für die Berechnung der Plätze für Kinder wurde im Durchschnitt die Zahl von 1,3 Kindern pro Frau zugrunde gelegt.

Die Plätze verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf drei Einrichtungen:

Das größte Frauenhaus stellt 45 Plätze für Frauen mit Kindern. Hier können auch Söhne zwischen 13 und 16 Jahren zeitlich befristet unterkommen. Zudem gibt es drei Außenwohnungen (Second Stage), die mit Frauen und ihren Kindern belegt werden können, die den umfassenden Schutz des Frauenhauses nicht mehr benötigen, jedoch auf absehbare Zeit nicht in eine eigene Wohnung vermittelt werden können.

Das zweite Frauenhaus bietet Platz für 19 Frauen und deren Kinder. Hier ist das Alter der Söhne auf max. 12 Jahre begrenzt, da die baulichen Gegebenheiten keine geschlechtergerechte ausreichende Trennung ermöglichen (Gemeinschaftsküchen, gemeinsame Nutzung von sanitären Einrichtungen).

Das dritte Frauenhaus hält insgesamt 14 Plätze vor, hier können Kinder bis 16 Jahre (auch Söhne) untergebracht werden. Die Besonderheit bei dieser Einrichtung ist, dass zwei der 14 Plätze für Frauen bereitgehalten werden, die nicht von Partnerschaftsgewalt, sondern von anderen Formen familiärer Gewalt (z. B. Mutter-Sohn- oder Vater-Tochter-Konflikt) betroffen sind.

Die Münchner Frauenhäuser bieten Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, Unterkunft und Beratung und Unterstützung zur Überwindung der gewaltgeprägten Situation in einem hierfür notwendigen und besonders geschützten Rahmen. Die Definition der Zielgruppe „Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind“ wurde bewusst gewählt, um eine Vermischung mit anderen Formen von Gewalt (z. B. Gewalt Kinder gegen Mütter, Gewalt durch Dritte im sozialen Nahraum, Zwang zur Prostitution etc.), die nicht zwingend einen Aufenthalt in einem Frauenhaus, sondern ggf. einen anders gearteten Schutzraum und eine der Situation entsprechende spezielle Beratung erforderlich machen, zu verhindern.

Entscheidend für die Aufnahme in einem Münchner Frauenhaus ist, dass auf die betroffenen Frauen akut Gewalt durch den Ehegatten/Partner/Lebensgefährten in psychischer, physischer und /oder sexualisierter Form ausgeübt wird und dass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Frauen auch noch nach Verlassen der gewaltgeprägten Situation weiter von gewalttätigen Übergriffen durch den Partner bedroht sind.

3 Aktueller Planungsstand zum Ausbau der Frauenhausplätze in München

Die Münchner Frauenhäuser sind in der Regel voll ausgelastet und aufgrund der Enge des Münchner Wohnungsmarktes gibt es nur wenig Fluktuation. Vor diesem Hintergrund befasst sich das Sozialreferat seit geraumer Zeit mit dem Ausbau der Plätze.

In enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Frauenhäusern und einschlägigen Beratungsstellen kristallisierte sich in der Vergangenheit immer mehr heraus, dass eine Schutzlücke für Frauen (und ihre Kinder) existiert, die von akuter Partnerschaftsgewalt betroffen sind und sofort in einem Frauenhaus aufgenommen werden müssten, die jedoch zusätzlich an einer psychischen Erkrankung oder an einer Suchterkrankung leiden. Für sie gibt es trotz hohen Bedarfs bis heute keine adäquaten Schutz- und Zufluchtsmöglichkeiten. In den bestehenden Frauenhäusern können sie in der Regel nicht aufgenommen werden, da diese nicht über geeignete

Hilfstrukturen verfügen. Wenn sich in Einzelfällen von Frauen, auch mit Kindern, nach der Aufnahme im Frauenhaus herausstellt, dass solche Problemlagen bestehen, wird versucht, die Frauen an andere, externe Hilfeleistungen, wie z. B. ambulante Therapien, zu vermitteln. Dies gelingt allerdings nur im Einzelfall, letztlich gehen diese Frauen häufig zurück zum gewalttätigen Partner. Um dies zu verhindern und die betroffenen Frauen in ihrer schwierigen Situation nicht alleine zu lassen, sieht die Landeshauptstadt München sich in der Pflicht auch für die Zielgruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen und zugleich psychisch kranken und/oder suchtkranken Frauen Frauenhausplätze zur Verfügung zu stellen.

Auf dieser Basis befasst sich eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe (Sozialreferat, Referat für Gesundheit und Umwelt, Frauengleichstellungsstelle) mit der Thematik. Die Arbeit daran stellt eine fachliche Herausforderung dar, da es darum geht, für mehrere komplexe Problemstellungen ein angemessenes Hilfekonzept zu entwerfen, das in einer einzigen Einrichtung umgesetzt werden soll. Zudem kann auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgegriffen werden, da es bundesweit keine Vorbildeinrichtungen gibt. Die hier in Planung befindlichen Projekte wären die ersten ihrer Art im Bundesgebiet.

Die Arbeitsgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der schwierigen Problemkonstellationen die Notwendigkeit besteht, jeweils ein eigenes Frauenhaus für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen (und ihre Kinder), die gleichzeitig psychisch krank sind und eines für solche, die gleichzeitig suchtkrank sind, zu planen. Ein Rahmenkonzept für ein Frauenhaus für psychisch kranke Frauen wurde mittlerweile fertiggestellt (inklusive der notwendigen Anforderungen an Personal, Räumlichkeiten und finanzielle Mittel).

Ein Rahmenkonzept für ein Frauenhaus für von Partnerschaftsgewalt betroffene suchtkranke Frauen sollte ursprünglich bis zum Sommer 2020 fertiggestellt werden. Dies hat sich jedoch infolge der Corona-Pandemie verzögert, da eine weitere Befassung der AG-Beteiligten aus den Referaten (insbesondere aus dem Referat für Gesundheit und Umwelt) nicht in ausreichendem Maße möglich war. Mittlerweile wurden die Planungen wieder aufgenommen und es ist beabsichtigt, bis zum Jahresende auch das Rahmenkonzept für ein Frauenhaus für suchtkranke von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen fertigzustellen. Auch für diese Zielgruppe sollte das Frauenhaus auf nicht mehr als 24 Plätze für Frauen (und ihre Kinder) begrenzt werden. Des Weiteren wird ein möglicher Standort für ein Frauenhaus geprüft.

Dem Stadtrat werden im 1. Quartal 2021 in Erfüllung des Auftrags aus der Vollversammlung vom 26.07.2017 im Rahmen einer Beschlussvorlage ausführlich beide Konzepte dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt werden, zudem werden Aussagen zu einem möglichen Standort und zur Finanzierung, ggf. unter Beteiligung von Bund und Land, getroffen werden.

Da in Summe die Erweiterung der Frauenhausplätze um bis zu 48 vorgeschlagen werden soll, wäre damit die Forderung des Antrags Nr. 20-26 / A 00090 der Stadtratsfraktion ÖDP / FW für das Jahr 2021 übererfüllt, ein weiterer Ausbau der Frauenhausplätze in den Folgejahren kann auf dem Stand 2021 aufbauen. Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass auch in Zeiten der Corona-Pandemie bis heute nicht an einem einzigen Tag alle Plätze in den Münchner Frauenhäusern belegt waren, so dass keine hilfeschuchenden Frauen abgewiesen werden mussten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Gleichstellungsstelle für Frauen und der Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München sieht sich in der Verpflichtung, die Forderungen der Istanbul-Konvention zu erfüllen und hält weiter am notwendigen Ausbau der Frauenhausplätze fest. In diesem Rahmen soll bevorzugt die Schutzlücke für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen (und ihre Kinder), die gleichzeitig psychisch krank und/oder suchtkrank sind, durch Zurverfügungstellung von bis zu 48 Plätzen geschlossen werden. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussvorlage im März 2021 konkrete weitere Schritte darzulegen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00090 von der Fraktion ÖDP / FW vom 29.05.2020 bleibt aufgegriffen. Die Frist für die Behandlung wird bis zum 31.03.2021 verlängert.
3. Die Nr. 1, 3. Satz dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat, S-GL-AV/SG2

z.K.

Am

I.A.